

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4973**

Finanzministerium • Postfach 7127 • 24171 Kiel

**Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 24. September 2004

Vorlage des MUNL (Ressort) i.S. Bericht zur Jagdabgabe
Finanzausschusssitzung am 21. November 2000

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des MUNL i.S. „Bericht zur Jagdabgabe“
unter Bezug auf die Finanzausschusssitzung am 21. November 2000 mit der Bitte
um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Uwe Döring

*Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel
Telefon (04 31) 988-0
Telefax (04 31) 988-4172
e-mail: poststelle@fimi.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de*

 *Linie 41, 42 Reventlouallee
Linie 51 Reventloubrücke*

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft
Postfach 50 09 - 24062 Kiel

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL

24100 Kiel

über

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

. September 2004

Bericht zur Jagdabgabe

Sehr geehrte Frau Kähler,

ausgehend vom Prüfungsbericht des Landesrechnungshofes zur Landeshaushaltsrechnung 1998 hat sich der Finanzausschuss 2000 mit der Verwendung der Jagdabgabe befasst und hierzu zum 21. November einen Bericht des MUNL erhalten. Hierin wurde ein weiterer Bericht avisiert, mit dem die Notwendigkeit der Jagdabgabe nochmals überprüft werden sollte.

Im Jahre 2001 wurde die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe durch das MUNL neu gefasst, und auf die Ziele des Jagdgesetzes von 1999 und die allgemeinen Zuwendungsbestimmungen ausgerichtet.

Entsprechend Landesjagdgesetz – § 16 – sind die Jagdbehörden verpflichtet, eine Jagdabgabe zu erheben, 75 % erhält das Land, 25 % erhalten die Kreise und kreis-

freien Städte für Maßnahmen zur Förderung des Jagdwesens. Die Landesverordnung zur Höhe der Jagdabgabe sieht eine Jagdabgabe von jährlich 25,26 € vor. Die Einnahmen schwanken je nach Zahl der gelösten Jahresjagdscheine zwischen ca. 430.000,-- € und 500.000,-- €. Das Land erhält davon ca. 350.000 € zweckgebundene Mittel. Die Landesverordnung zur Höhe der Jagdabgabe läuft entsprechend § 62 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz Ende 2008 aus.

Das Landesjagdgesetz schreibt die Verwendung der Mittel für

- die Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes,
- Untersuchungen der Lebens- und Umweltbedingungen,
- Muster- und Lehrreviere sowie Aus- und Fortbildung der am Jagdwesen beteiligten Personen
und
- Öffentlichkeitsarbeit vor.

Diese Vorgaben wurden in einer Förderrichtlinie 2001 weiter ausgeführt. Die Richtlinie war bis Ende 2003 befristet, die Richtlinie hat sich bewährt und soll verlängert werden. Die Mittel sind hauptsächlich in zwei Bereiche geflossen:

1. Überwiegend durch den Landesjagdverband organisierte Projekte zur Aus- und Fortbildung der am Jagdwesen beteiligten Personen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Umwelt, Jagd, Tierschutz, Naturschutz, Wildtierkunde.
2. Untersuchungen der Lebens- und Umweltbedingungen von Wildtieren sowie Projekte zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes. Hierbei haben Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, jedoch nicht bejagt werden, wie Seehund, Seeadler oder Wiesenweihe einen besonderen Stellenwert gehabt. Aktuell werden darüber hinaus Projekte zum Lebensraumverbund von Wild und die Bejagung ziehender oder seltener Arten, wie das Rebhuhn, bearbeitet. Die dem Land zufließenden Mittel aus der Jagdabgabe sollen insbesondere für Projekte verwandt werden, die im Rahmen der Aufgaben der Jagdinhaberinnen und Jagdinhaber lokal nicht bearbeitet werden können. Dies ist insbesondere bei den seltenen und in der Regel nicht bejagten Tierarten der Fall, für die ein übergeordnetes Informations- und Schutzkonzept zu erarbeiten und zu fördern ist. Die Jagdabgabe stellt zudem die Finanzmittel zur Verfügung, die notwendig sind, um ehrenamtliches Engagement im Bereich Jagd-

und Naturschutz zu fördern und dauerhaft zu erhalten. Damit soll das Ziel einer naturnahen Jagd weiter verfolgt werden.

Unter dem gegenwärtigen Status ist die Förderung aus der Jagdabgabe erforderlich. Die Jagdbehörden beim Land und den Kreisen sind nur mit wenig Personal ausgestattet. Große Bereiche der Jagdverwaltung sind auf Verbände und ehrenamtliche Stellen verlagert. Beispiele sind: Fachberatung der Jagdbehörden durch die Kreisjägermeister, Jagdbeiräte bei den unteren Jagdbehörden, ehrenamtliche Prüfungskommissionen, Koordination der Abschussplanung in Hegegemeinschaften, jagdgesetzliche Aufgaben der Landesjägerschaft, Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Jagdhunde durch Kreisjägerschaften und Zuchtverbände, Prüfung und Registrierung von Fanggeräten durch den LJV, Vorhalten von Schießständen für Ausbildung und Jagdscheinprüfung und Wildtiermonitoring. Dieses für den Staat kostengünstige System benötigt für eine Ausrichtung der Aktivitäten die Förderungsmöglichkeit aus der Jagdabgabe, damit die umfassenden Ziele einer naturnahen Jagd verfolgt werden können. Hierfür reichen administrative Instrumente nicht aus. Andernfalls würden Wildtierarten die jagdlich nicht genutzt werden wie z.B. Seehund, Seeadler oder Wiesenweihe nicht ausreichend gefördert. Jagdliche Aspekte des Tierschutzes oder der Wildschadensvermeidung würden allein auf ehrenamtlicher oder Verbandsinitiative ohne finanzielle Unterstützung nicht hinreichend verfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Knitsch